



Reglement

über die Energieversorgung

gültig ab 1. Juli 2007

Einwohnergemeinde Dulliken

§ 1

Die Gemeinde stellt die Verteilung von Energie auf ihrem Gemeindegebiet sicher. Sie ist bestrebt, allen Gemeindegewohnern und –einwohnerinnen eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Versorgung mit Energie, besonders mit elektrischer Energie zu gewährleisten und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu fördern.

Die Gemeinde kann Telekommunikationsinfrastrukturen aufbauen und betreiben.

§ 2

Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

§ 3

Die Gemeinde betreibt die Energieversorgung auf ihrem Gemeindegebiet in Form einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff des OR und der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist - zusammen mit der Gemeindefachnung anlässlich der Rechnungsgemeindefachnung - aufzulegen.

Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle. Bei der Wahl des Verwaltungsrates wird auf eine fachlich kompetente Zusammensetzung geachtet.

§ 4

Die Gemeinde hält 100 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft. Die Aktien sind als Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung zu bilanzieren. Ein allfälliger Verkauf von Aktien unterliegt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

§ 5

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben. Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern der Energiebranche und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle hierfür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

§ 6

Das Gebührenreglement der AVAG vom 1.9.2005 ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen der AVAG und der Gemeinde. Die AVAG ist damit ermächtigt, entsprechende Gebühren zu erheben. Darin werden auch die Grundsätze der Tarifgestaltung geregelt.

§ 7

Die Aktiengesellschaft (Elektra Dulliken AG) untersteht nicht der Aufsicht nach Gemeindegesetz.

§ 8

Dieses Reglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Mai 2007

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:
Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Genehmigt durch Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 22. Oktober 2007